

Erheblichkeitsgrenze für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 12 GemHVO)

Kostenschätzung (LPH 2)

Kostenbeteiligung Dritter

Folgekosten *

Aufteilung des Gesamtbedarfs:

- nach der voraus. Bewirtschaftung
- nach der voraus. Kassenwirksamkeit

Voraus. Fertigstellungstermin

<

1.500.000 € netto
1.795.000 € brutto

>

Kostenberechnung (LPH 3)

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Pläne

Folgekosten

Kostenbeteiligung Dritter

Aufteilung des Gesamtbedarfs:

- nach der voraus. Bewirtschaftung
- nach der voraus. Kassenwirksamkeit

Voraus. Fertigstellungstermin

* Ermittlung durch die Kämmerei im Rahmen der Haushaltsaufstellung

Erheblichkeitsgrenze im Ergebnishaushalt für die Verpflichtung einen Nachtragshaushalt aufzustellen (§ 82 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 GemO)

2 % des Gesamtvolumens der Aufwendungen

ord. Aufwendungen 2022	137.724.369,00 €	2%	2.754.487,38 €
ord. Ergebnis 2022	-12.449.612,00 €		
Nachtrag ab ord. Ergebnis	-15.204.099,38 €		

ÜPL / APL Mittelbereitstellungen ohne Deckung (nur bei Unabweisbarkeit) bis zur dieser Höhe, wenn der Haushaltsvollzug sonst planmäßig verläuft.

ÜPL / APL Mittelbereitstellungen bei dringendem Bedürfnis nur mit Deckungsvorschlag möglich.

Erheblichkeitsgrenze im investiven Finanzhaushalt für die Verpflichtung einen Nachtragshaushalt aufzustellen (§ 82 Abs. 2 Ziff. 3 GemO)

**5 % des Investitions-
volumens**

Investitionen 2022 (ohne Ausleihungen)	24.627.500,00 €	5%	1.231.375,00 €
Nachtrag ab Invest.vol.	25.858.875,00 €		

ÜPL / APL Mittelbereitstellungen ohne Deckung (nur bei Unabweisbarkeit) bis zur dieser Höhe, wenn der Haushaltsvollzug sonst planmäßig verläuft.

ÜPL / APL Mittelbereitstellungen bei dringendem Bedürfnis nur mit Deckungsvorschlag möglich.